

## § 1448 BGB

Der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, kann die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen, wenn das Gesamtgut infolge von [Verbindlichkeiten](#) des anderen [Ehegatten](#), die diesem im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird.